

BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 2. Senat, hat durch den vorsitzenden Richter lic. iur. Jürgen Nagel LL.M. sowie den Beisitzer Dr. Wilhelm Ungerank LL.M. und den Oberrichter Dr. Josef Fehr als weitere Mitglieder des Senates im

objektiven Verfallsverfahren

betreffend Vermögenswerte der U Anstalt, der B Stiftung, der F Stiftung, der T Anstalt und des R.K..

über die Beschwerde der T Anstalt, der U Anstalt, der F Stiftung, der B Stiftung und der A AG vom 26.11.2018 (ON 584) gegen die Beschlüsse des Fürstlichen Landgerichtes vom 07.11.2018 (ON 576, 577, 578 und 579) nach Anhörung der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft (ON 585) in nicht-öffentlicher Sitzung am **15.01.2019**, im Beisein der Schriftführerin Pamela Begle

beschlossen:

- 1. Soweit die Beschwerde auch von der A AG erhoben wurde, wird sie**

zurückgewiesen.

- 2. Die angefochtenen Beschlüsse, die in ihren die Verfügungsverbote jeweils teilweise aufhebenden Aussprüchen unbekämpft in Rechtskraft erwachsen sind, werden in ihrem Aufhebungsanträge abweisenden Ausspruch aufgehoben und es wird die**

Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Kosten der Beschwerdeführerinnen T Anstalt, U Anstalt, F Stiftung und B Stiftung werden mit CHF 2'714.04 bestimmt und dem Land zur Zahlung an diese Beschwerdeführerinnen binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution auferlegt.

Begründung:

1. Mit Beschlüssen vom 13.09. und 25.10.2010 (ON 2 und ON 28) wurden gemäss § 97a StPO Verfügungsverbote betreffend die Vermögenswerte der Beschwerdeführerinnen T Anstalt, U Anstalt, F Stiftung und B Stiftung bei der LGT Bank AG erlassen.
2. Freigabeanträgen wurde - auch in Bezug auf Rechtsvertretungskosten - immer wieder entsprochen, so zuletzt mit Beschluss vom 12.07.2017 (ON 464) in Bezug auf einen Antrag betreffend Honorare der Advocatur X laut Honorarnote 824325 vom 21.06.2017, wie er mit Schriftsatz vom 03.07.2017 (ON 461) gestellt worden war. Jene Honorarnote enthielt rund 30 Einzelleistungen (Telefonate, Besprechungen, „Prüfung Rechtslage“, Lektüre von Beschlüssen, Planung des weiteren Vorgehens, Analyse von Beschlüssen, interne Besprechung etc.).
3. Mit Schriftsätzen vom 04.10.2018 (ON 569, 570, 571 und 572) stellten die Beschwerdeführerinnen T Anstalt, F Stiftung, U Anstalt und B Stiftung, jeweils vertreten durch die Beschwerdeführerin A AG, Freigabeanträge u.a. in Bezug auf Honorarnoten der (nunmehrigen) Advocatur Y vom 01.10.2018 in Höhe von CHF 16'786.10 (T Anstalt), CHF 6'016.50 (F Stiftung), CHF 6'016.50 (U Anstalt) und CHF 6'016.50 (B Stiftung). Auch diese Honorarnoten enthalten jeweils zahlreiche Einzelleistungen (wiederum - analog

wie zuvor - Schreiben, Telefonate, Korrespondenzen, Besprechungen, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen etc.).

4. Mit Übersendungsnote vom 24.10.2018 (AVB, S. 86) sprach sich die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft nunmehr jedoch gegen die teilweise Freigabe der gesperrten Gelder in Bezug auf die erbrachten anwaltlichen Leistungen aus: Bei den mit den Rechnungen der Advocatur Y verzeichneten Leistungen würde es sich nicht um tarifmässig verzeichnete Vertretungskosten zur notwendigen Verteidigung handeln. Nach der aufgrund ihres Ausnahmecharakters eng auszulegenden Rechtsprechung des StGH sei nur das kostengünstigste Abrechnungssystem heranzuziehen, welches im Regelfall dasjenige nach den Bestimmungen des RATG und RATV sei. Selbst wenn jedoch nach dem RATG und der RATV zu verzeichnende Leistungen vorlägen, wäre eine Teilfreigabe dennoch nicht möglich: Denn die Rechtsprechung zur Freigabe gesperrter Vermögenswerte juristischer Personen (Hinweis auf LES 2004, 186) habe wohl im Lichte der nunmehr erfolgten Normierung der Verfahrenshilfe für juristische Personen keine Geltung mehr.
5. Die Beschwerdeführerin A AG äusserte sich dazu mit Schriftsatz vom 06.11.2018 (ON 580) und beharrte auf ihrem Standpunkt.
6. Mit den nunmehr angefochtenen Beschlüssen vom 07.11.2018 (ON 576, 577, 578 und 579) hob das Erstgericht die Verfügungsverbote betreffend die Beschwerdeführerinnen T Anstalt, F Stiftung, U Anstalt und B Stiftung jeweils im Betrag von CHF 1'800.-- zur Begleichung der Steuerrechnung „Ertragssteuer 2017“ auf (insoweit erwuchs der Beschluss in Rechtskraft), während es die Freigabeanträge in Bezug auf die erwähnten Rechnungen der Advocatur Y abwies. Es begründete seine Entscheidungen - gleichlautend - wie nachstehend ersichtlich:

„Die von der A AG, geltend gemachten Kosten in ON 571 betreffend der Begleichung der Rechnung der Advokatur Y nach Stundensatz war aus folgenden Gründen nicht stattzugeben:

Die Rechtsprechung äusserte sich bereits dazu, welches Abrechnungssystem eine Rechtsvertretung anzuwenden hat, wenn Vermögenswerte in einem gerichtlichen Verfahren blockiert sind und die Rechtsvertretung die Kosten zur wirksamen Verteidigung geltend macht (vgl. nur Beschluss Fürstliches Obergericht vom 13.03.2018 zu 12 RS.2017.34). LES 2004,168, der die Freigabe von Vermögenswerten bei einer Blockierung nach § 97a StPO zum Gegenstand hat, hält fest, dass aus dem in Art 43 LV verbrieften Beschwerderecht abzuleiten ist, dass für juristische Personen, deren gesamte Vermögenswerte in einem gerichtlichen Verfahren blockiert sind, die zur wirksamen Verteidigung und Aufrechterhaltung ihrer eigenen Existenz „ordentliche Verwaltungshandlungen im Rahmen der notwendigen Geschäftsführung und Vertretung“ notwendige Mittel freizugeben sind; dieser erwähnten Entscheidung ist zugleich zu entnehmen, dass die Bestreitung von Vertretungskosten auf die notwendige Verteidigung zu beschränken ist. Freilich kann die Honorierung eines Rechtsanwaltes nach verschiedenen Abrechnungssystemen erfolgen, die einander ausschliessen, namentlich nach Parteienvereinbarung, nach dem RATG und der RATV oder nach durch Bezahlung des „angemessenen“ Entgelts (Obermayer, Kostenhandbuch N621), aber lässt die aufgrund ihres Ausnahmecharakters eng auszulegende Rechtsprechung des StGH nur das kostengünstigste Abrechnungssystem, dass ist im Regelfall das nach den Bestimmungen des RATG und der RATV zu (vgl. Beschluss OG vom 13.03.2018 zu 12 RS.2017.34-118). Freizugeben sind eben gerade potenziell konterminierte bzw. Verbrechenopfern zustehende Gelder, weshalb eine Bezahlung eines Rechtsanwaltes, die über das zur Zweckerreichung (hier: wirksame Verteidigung der juristischen Person) notwendig hinausgeht, nicht stattfinden kann. Eine juristische Person, deren gesamte Vermögenswerte durch vermögenssichernde Massnahmen blockiert wurden, hat zwar Anspruch auf Verteidigung (Rechtsvertretung) durch einen Rechtsanwalt, jedoch nicht darauf, von einem aufgrund einer Parteienvereinbarung entlohnten Rechtsanwalt vertreten zu werden, sondern bloss auf Verteidigung (Vertretung) durch einen nach Bestimmungen des RATG

entlohnten Rechtsanwaltes – auch im letzteren Fall hat der Rechtsanwalt seine Vertretungspflichten (Art 13 RAG) im selben Ausmass wahrzunehmen, wie wenn er aufgrund einer Parteienvereinbarung tätig und entlohnt würde (vgl. Beschluss OG zu 12 RS.2017.34 vom 13.03.2018).

Es ist damit nicht vorliegend nicht nach Stundensatz abzurechnen, sondern nach Tarif. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsvertretung bereits einmal, vgl nur die Beschwerde ON 222, nach Tarif abrechnete, weshalb dies ein weiterer Grund darstellt, dass dies auch für den gegenständlichen Antrag auf teilweise Aufhebung der Kontensperre gelten muss.

Der Vollständigkeit halber wird gerade im Hinblick auf ON 580 festgehalten, dass das Fürstliche Landgericht nicht verkennt, dass die Leistungen angefallen sind, nur sind diese nach Tarif abzurechnen und nicht nach Stundensatz.

Eine Bindungswirkung ist der Strafprozessordnung fern. Sie würde auch der Aufgabe eines Rechtsmittelverfahrens widersprechen, in dem in der Regel Abänderungen oder Aufhebungen erstgerichtlicher Entscheidungen angestrebt werden (vgl. OGH zu 11 UR.2015.175 vom 02.11.2018). Das Fürstliche Landgericht kann in Anbetracht der oben genannten Rechtsprechung betr. dem richtigen Abrechnungssystem für die Teilaufhebung von Vertreterkosten bei Bestehen eines Verfügungsverbotens nunmehr jene Rechtsprechung auch anwenden und festhalten, dass den Antragstellern nunmehr die geltend gemachten Leistungen nach Tarif zu vergüten sind.

Dies vorausgeschickt gilt damit Folgendes:

Die in der Honorarnote (Beilage zu ON 571) aufgeführten Posten sind allesamt Leistungen, die unter den Einheitssatz nach Art 23 Abs 2 RATG fallen. Art. 23 Abs 2 RATG besagt u.a., dass für alle unter TP 5, 6 und 8 fallenden Nebenleistungen ein Einheitssatz gebührt. Bei den Schreiben und E-Mails handelt es sich um einfache Schreiben im Sinne von TP 5 der Verordnung über Tarifsätze der

Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (RATV). Auch wenn dies nicht nur einfache Schreiben waren, sondern Briefe anderer Art, so würden diese auch wenn sie unter TP 6 der RATV fallen, dennoch auch unter den Einheitssatz gemäss Art 23 Abs 2 RATG (Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, RATG) fallen. Die in der Honorarnote Nr. 824809 aufgeführten Telefonate fallen alle unter TP 8 der RATV (Besprechungen aller Art auch im Fernsprechwege), die wiederum allesamt unter den Einheitssatz nach Art 23 Abs 2 RATG fallen und dementsprechend nicht gesondert zu vergütet sind. Aber auch die in der Honorarnote aufgeführten Besprechungen fallen unter TP 8 RATV und sind damit nicht gesondert zu vergütet basierend auf Art 23 Abs 2 RATG.

Was die sonstigen geltend gemachten Posten wie „Rechtliche Abklärungen“ sowie „Ausführliche Stellungnahmen“ oder „Aktenstudium“ und „Vorbereitung Besprechung“ angeht, so sind diese nach Tarif der RATV nicht zu entlohnen, zumal die RATV für solche Leistungen keine Entlohnung vorsieht.

Was die Barauslagen und Fremdrechnungen angeht, so sind diese internen Barauslagen im Einheitssatz beinhaltet und werden nicht gesondert vergütet. Es würden nur notwendige externe Barauslagen, so beispielsweise Gebühren für Grundbuch- oder HR-Auszüge, Fotokopien bei Gericht und Übersetzungskosten gesondert vergütet, wobei diese Barauslagen in der Kostennote einzeln aufzuführen und entsprechend nachzuweisen wären (Art 21 Abs 2 RHG).

Aus den genannten Gründen war der Antrag der A AG das gegenständliche Verfügungsverbot zur Begleichung der Rechnung der Advokatur Y über CHF 6'016.50 aufzuheben abzuweisen, zumal nach Abrechnung bzw. Berechnung der geltend gemachten Leistungen nach Tarif keine Entlohnung gebührt und damit auch nicht das Verfügungsverbot aufgehoben werden muss.

Da der Antrag der A AG bereits aus diesem Grunde abgewiesen werden musste, erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, ob die Rechtsprechung zur Freigabe gesperrter Vermögenswerte juristischer Personen (LES 2004, 168) in Anbetracht der Tatsache, dass nunmehr auch juristische Personen

Verfahrenshilfe gewährt werden kann. Es erübrigt sich damit auch ein Eingehen auf die Ausführungen zu dieser Frage in ON 580.“

7. Gegen diese am 12.11.2018 zugestellten Beschlüsse (Rückschein bei ON 576) richtet sich die am 26.11.2018 überreichte und damit rechtzeitige (§ 241 Abs. 2 StPO) Beschwerde der Beschwerdeführerinnen T Anstalt, U Anstalt, F Stiftung, B Stiftung und A AG, die jeweils erklärt, die angefochtenen Beschlüsse im abweislichen Teil anzufechten, und im Antrag mündet, die angefochtenen Beschlüsse im Sinne einer vollständigen Antragstattgebung abzuändern. Hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt. Kosten werden verzeichnet.

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft äusserte sich in ihrer ebenfalls rechtzeitig erstatteten Gegenäusserung vom 30.11.2018 (ON 585) und beantragte, der Beschwerde keine Folge zu geben.

8. Das Beschwerdegericht hat erwogen:

- 8.1 Die Argumente der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft und dieser folgend des Fürstlichen Landgerichtes sind zwar durchaus beachtlich, doch war der Beschwerde, wie in dieser ebenfalls zutreffend geltend gemacht, aus Gründen des Vertrauensschutzes im Sinne des hilfsweise gestellten Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrages Folge zu geben.

Im Einzelnen: Der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft und dem Erstgericht ist dahingehend beizupflichten, dass aufgrund des Ausnahmecharakters die Freigabe gesperrter Vermögenswerte nur in sehr engen Grenzen möglich ist. Soweit Leistungen in einem zivilgerichtlichen Verfahren oder in einem Strafverfahren erbracht werden, sind diese nach dem RATG und der RATV als (im Regelfall) kostengünstigstem Abrechnungssystem (*Obermaier*, Kostenhandbuch³ Rz 3.6) zu honorieren. Dies gilt

auch dann noch, wenn sogenannte „Nebenleistungen“ im Sinne des Art. 23 Abs. 5 RATG erbracht wurden, ohne dass es zu einem Rechtsstreit kommt. Für die Vertretung in Verfahren (insbesondere in dem, in welchem die vermögenssichernde Massnahme nach § 97a StPO erging) haben die betroffenen Verbandspersonen Anträge auf Bewilligung von Verfahrenshilfe gemäss § 26 Abs. 4 StPO zu stellen. Ob derartigen Anträgen im vorliegenden Fall Folge zu geben ist, hat das Beschwerdegericht nicht anlässlich der nunmehrigen Beschwerdeentscheidung zu beurteilen. Voraussetzung für eine Honorierung wäre jedenfalls, dass die Beiziehung eines Verfahrenshilfeverteidigers zumindest beantragt wurde. Darüber hinaus ist es allerdings richtig, dass es im Rahmen von ordentlichen Verwaltungshandlungen im Rahmen der notwendigen Geschäftsführung und Vertretung dazu kommen kann, dass die Beiziehung von Rechtsanwälten unbedingt erforderlich ist. So es sich dabei um keine mit einem Zivilprozess oder Strafverfahren im Zusammenhang stehende Leistung und auch um keine „Nebenleistung“ im Sinne von Art. 23 Abs. 5 RATG handelt, wird eine (möglichst geringe) Honorierung in Anwendung der Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zu erfolgen haben.

Dies alles kann im vorliegenden Fall jedoch dahingestellt bleiben, da seitens des Fürstlichen Landgerichtes in Übereinstimmung mit entsprechenden Stellungnahmen der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft (diese ist in Bezug auf die teilweise Aufhebung von Verfügungsverboten dispositionsbefugt - vgl. LES 2016, 236) in der Vergangenheit, und zwar über Jahre, Honorarnoten analog zu den vier gegenständlichen Honorarnoten von Rechtsanwälten freigegeben wurden. Die zwischen den Beschwerdeführerinnen T Anstalt, U Anstalt, F Stiftung und B Stiftung einerseits und der Advocatur X (nunmehr: Advocatur Y) bestehende Vereinbarung, wonach die Rechtsfreundin entsprechende Leistungen erbringt und diese von den Beschwerdeführerinnen T Anstalt, U Anstalt, F Stiftung und B Stiftung aus den gesperrten Vermögenswerten

(nach entsprechender Freigabe) bezahlt erhält, wurde somit im (berechtigten) Vertrauen auf langjähriges Behördenverhalten getroffen, nämlich dass anwaltliche Leistungen auf Basis des vereinbarten Stundensatzes entschädigt werden. In dieser Vertrauensposition sind die Beschwerdeführerinnen T Anstalt, U Anstalt, F Stiftung und B Stiftung und auch die Advocatur X (nunmehr: Advocatur Y) zu schützen.

Zudem ist es richtig, worauf die Beschwerdeführerinnen zutreffend hinweisen, dass die Möglichkeit für juristische Personen, Verfahrenshilfe zu erlangen, schon mit 01.01.2016 (vor über drei Jahren) durch Einfügung des neuen § 26 Abs. 4 StPO mit LGBl. 2015 Nr. 369 geschaffen wurde. Nachdem die Honorierung verschiedener Positionen, die sich auch auf das Verfügungsverbot beziehen (vgl. Honorarnote Nr. 824325 vom 21.06.2017, ON 461: „Prüfung Ersuchen um Verlängerung der Vermögenssperre“, „Prüfung Rechtslage Dauer Vermögenssperre“, „Analyse Beschlüsse Verlängerung“, „Recherche zu den gesperrten Vermögenswerten“), die bei Beantragung und Bewilligung von Verfahrenshilfe im gegenständlichen Verfahren durch die entsprechenden Leistungen des Verfahrenshelfers abgedeckt worden wären, vom Erstgericht mit Zustimmung der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 12.07.2017 (ON 464), und sohin mehr als 1 ½ Jahre nach Inkrafttreten der erwähnten Gesetzesänderung, durch Freigabe der entsprechenden Beträge erfolgte, durften die Beschwerdeführerinnen bzw. durfte die von ihnen beauftragte Rechtsfreundin darauf vertrauen, dass die Beantragung der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht gefordert wird, sondern die entsprechenden Positionen weiterhin durch teilweise Freigabe der gesperrten Vermögenswerte bezahlt werden.

Damit war der Beschwerde Folge zu geben, allerdings nur im Eventualantrag: Es wird Sache der Liechtensteinischen

Staatsanwaltschaft und des Erstgerichtes sein, die erbrachten Leistungen in Bezug auf ihre Sinnhaftigkeit bzw. auf die Übereinstimmung mit den erwähnten Kriterien („ordentliche Verwaltungshandlungen im Rahmen der notwendigen Geschäftsführung und Vertretung“) zu überprüfen. Es besteht nämlich selbstverständlich kein Anspruch darauf (und es wurde kein Vertrauenstatbestand dahingehend geschaffen), dass sämtliche von der Rechtsfreundin erbrachte Leistungen unbesehen zugesprochen werden. Insoweit wird das Erstgericht - nach Einholung einer entsprechenden Stellungnahme der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft - neuerlich zu entscheiden haben.

Den vier Beschwerdeführerinnen T Anstalt, U Anstalt, F Stiftung und B Stiftung sowie ihrer Rechtsfreundin (nunmehr: Advocatur X) ist der Rechtsstandpunkt der erstinstanzlich tätigen Strafverfolgungsbehörden, der vom Beschwerdegericht geteilt wird, nunmehr bekannt, weshalb sie spätestens ab jetzt nicht mehr darauf vertrauen dürfen, dass erbrachte Leistungen auf Basis des vereinbarten Stundensatzes honoriert werden (bzw. entsprechende Mittel aus den gesperrten Vermögenswerten freigegeben werden). Die vier Beschwerdeführerinnen werden, so sie eine entsprechende Vertretung wünschen, Anträge auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im gegenständlichen Verfahren zu stellen und allfällige sonst notwendige Leistungen im Sinne der oben dargestellten Grundsätze - möglichst kostengünstig - abzurechnen haben.

- 8.2** Die A AG ist - der entsprechenden Anführung in den angefochtenen Beschlüssen zuwider - nicht Antragstellerin, sondern bloss Vertreterin der vier Antragsteller. Es wurden auch nicht die Vermögenswerte der A AG gesperrt, weshalb diese nicht aus eigenem Recht dazu legitimiert war, einen Freigabeantrag zu stellen, sondern nur als Vertreterin der vier

Beschwerdeführerinnen T Anstalt, U Anstalt, F Stiftung und B Stiftung aufgetreten ist. Ihre Beschwerde war zurückzuweisen.

- 8.3** Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 307 StPO. Vom Kostenverzeichnis war insoweit ein Abstrich vorzunehmen, als der Streitgenossenzuschlag bei vier Beschwerdeführerinnen lediglich 20 % beträgt.

FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 2. Senat

Vaduz, 15.01.2019

Der Vorsitzende:
lic.iur. Jürgen Nagel LL.M.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Pamela Begle

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Spruchpunkt 1 dieses Beschlusses ist für die A AG die binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses einzubringende Revisionsbeschwerde an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof zulässig.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel zulässig.

ZV:

1. STA
2. Advocatur Y

3. Akt zurück an Fürstliches Landgericht

Vaduz, 17.01.2019

lic. iur. Jürgen Nagel LL.M.
Vorsitzender